

Große Kreisstadt
und die Gemeinden

Rottweil
Deißlingen
Dietingen
Wellendingen
Zimmern o. R.

12.09.2019

AZ: Ha

Flächennutzungsplan 2012 – 13. Änderung „Biogasanlage Hengstler“

Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Abwägung der Stellungnahmen

Frühzeitige Beteiligung (Seite 1 bis 23)	
A	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB
	Fristende: 04.02.2019
B	Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB
	Anhörungsfrist vom 02.01.2019 bis einschl. 04.02.2019

A Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB		
Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
1.	Regierungspräsidium Freiburg Referat 21 Raumordnung, Baurecht und Denkmalschutz 79083 Freiburg	Schreiben vom 28.01.2019
	Das Regierungspräsidium Freiburg bedankt sich für die Beteiligung an o. g. Verfahren sowie für die gewährte Fristverlängerung. Zu den vorgelegten Planunterlagen äußern wir uns wie folgt:	Die Fristverlängerung wurde gewährt. Die Stellungnahme ging jedoch bereits in der allgemeinen Behördenbeteiligungsfrist ein.

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	<p>A) Belange der Raumordnung und Landesplanung</p> <p>1. <u>Rechtliche Bedeutung und Bindungswirkung der im Folgenden genannten Ziele und Grundsätze der Raumordnung</u></p> <p>Die Bindungswirkung der im Folgenden angesprochenen Ziele und Grundsätze der Raumordnung ergibt sich aus den §§ 3 und 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz, aus § 4 Abs. 1 und 2 Landesplanungsgesetz sowie aus § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch. Danach sind die Bauleitpläne an die von öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachtenden Ziele der Raumordnung anzupassen. Grundsätze der Raumordnung sind von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung oder bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen.</p> <p>2. <u>Raumordnerische Stellungnahme</u></p> <p>Die der planungsrechtlichen Absicherung sowie der Erweiterung und Kapazitätssteigerung der bereits bestehenden Biogasanlage Hengstler dienende Ausweisung einer Sonderbaufläche sowie einer Grünfläche am Südrand des Plangebietes war in ähnlicher Form auch bereits Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens „Biogasanlage Hengstler“ und „Biogasanlage Hengstler – 1. Erweiterung“. Obwohl sich die Planung auf Flächennutzungsplan- und Bebauungsplanebene punktuell unterscheiden (etwa in Hinblick auf die Feinabgrenzung der Sonderbau- und Grünfläche), verweisen wir in diesem Zusammenhang deshalb nochmals auf unsere Bebauungsplanstellungen vom 13.08.2012, 22.11.2012 und 10.07.2018 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurf „Biogasanlage Hengstler“ sowie vom 23.10.2017 zum Bebauungsplanentwurf „Biogasanlage Hengstler – 1. Änderung“ (vergl. Anlagen).</p> <p>Die in diesen Stellungnahmen enthaltenen Anregungen im Hinblick auf die u. E. bei dieser Planung zu beachtenden bzw. zu berücksichtigenden Belange des Grundwasserschutzes (Lage im Wasserschutzgebiet, Verweis auf die Planziele 4.3.1 ff. Landesentwicklungsplan (LEP) 2002), des Immissionsschutzes (Berücksichtigung der besonderen Anforderungen der Störfallverordnung, Notwendigkeit der Beteiligung der unteren und der höheren Immissionsschutzbehörde, Verweis auf Grundsatz 3.2.4 Satz 2 LEP), der Rohstoffsicherung (Lage im Bereich der Bergbauberechtigung „Deißlinger Grubenfeld III“, Verweis auf Grundsatz 5.2.1 LEP) sowie des Luftverkehrs (Lage im Einflussbereich des Landeplatzes Schweningen) sind im Grundsatz auch für die 13. Flächennutzungsplanänderung gültig.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Geltungsbereich der 13. Flächennutzungsplanänderung wurde zeichnerisch auf den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes angepasst. Bedingt durch den großen Maßstabsunterschied der beiden Pläne und der nicht parzellenscharfen Abgrenzung auf Ebene des Flächennutzungsplanes handelte es sich um eine zeichnerische Ungenauigkeit, die angepasst wurde. Die Geltungsbereichsgröße sowie die Größen für Sondergebietsausweisung und Grünflächenausweisung waren bereits auf die Flächen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes abgestellt und haben sich dadurch nicht verändert.</p> <p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und wurden in die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung unter den Themenfeldern „Übergeordnete Planungen“ und „Immissionsschutz“ eingearbeitet. Auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens wurde durch das Büro IMA Richter & Röckle vom 21.03.2018 ein Immissionsschutzgutachten erarbeitet. Hier wurden die besonderen Anforderungen der Störfallverordnung (12. BImSchV) beachtet, welche für die Einhaltung von Abstandsregelungen zu bestehender Wohnbebauung anzuwenden ist. Das Gutachten kommt zum Schluss, dass der Immissionsbeitrag der Biogasanlage nach Durchführung</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	<p>Im Übrigen bitten wir in diesem Zusammenhang auch noch um Beachtung der beigefügten Schreiben bzw. Fachstellungennahmen unseres Ref. 55 (Naturschutz, Recht) vom 20.12.2018 (Email) sowie unserer Abteilung 9 (LGRB) vom 18.01.2019.</p> <p>3. <u>Umweltbericht</u> Ob bzw. inwieweit der den Planunterlagen beigefügte Umweltbericht sowie die darin empfohlenen und in der Planung selbst letztlich konkret vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen den im vorliegenden Fall maßgeblichen rechtlichen und fachlichen Anforderungen genügen, ist in erster Linie von den hierfür zuständigen Naturschutz- und Umweltfachbehörden zu prüfen bzw. zu beurteilen.</p> <p>4. <u>Ergänzender Hinweis</u> Die zuständige Fachbehörde für die Belange des Luftverkehrs ist zwischenzeitlich nicht mehr die Abt. 4, Ref. 46 (Verkehr, zivile Luftfahrtbehörde) des RPs Freiburg, sondern das Ref. 46.2 (Luftverkehr und Luftsicherheit) beim Regierungspräsidium Stuttgart. Wir regen deshalb an, die Liste der Verfahrensbeteiligten entsprechend zu ändern und zukünftig bei allen die Belange des Luftverkehrs betreffenden Planungen und Maßnahmen anstatt des Ref. 46 (Verkehr, zivile Luftfahrtbehörde) des RPs Freiburg das o. g. Ref. 46.2 (Verkehr, zivile Luftsicherheit) beim Regierungspräsidium Stuttgart zu beteiligen.</p> <p>B) Belange der höheren Naturschutzbehörde Nach der beigefügten, direkt an die Stadt Rottweil adressierten Email unseres Ref. 55 (Naturschutz, Recht) vom 20.12.2018 sind die Belange der höheren Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Freiburg von der 13. FNP-Änderung nicht berührt. Die naturschutzfachliche und rechtliche Zuständigkeit liegt in diesem Fall daher bei der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rottweil, so dass davon ausgegangen wird, dass die VG Rottweil von dort eine Stellungnahme erhalten wird. Es wurde jedoch von der höheren</p>	<p>der geplanten Änderungen die Irrelevanz-Schwelle an den nächstgelegenen Wohnnutzungen nicht überschreitet. Gemäß Geruchsmissions-Richtlinie ist somit davon auszugehen, dass die geplante Anlage keinen relevanten Beitrag zur Geruchsbelastung liefert.</p> <p>Die Stellungnahmen wurden in die Abwägungstabelle eingearbeitet und finden sich unter den Nr. 2 und 3.</p> <p>Eine Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde liegt vor. Es bestehen keine Bedenken gegen die Flächennutzungsplanänderung. Die Stellungnahmen finden sich in der Abwägungstabelle unter Nr. 4. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung können keine Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen getroffen werden. Die untere Naturschutzbehörde verweist darauf, dass auf Ebene des Bebauungsplanes noch vor Satzungsbeschluss entsprechende vertragliche Regelungen über den erforderlichen externen Ausgleich vorzulegen / zu schließen sind.</p> <p>Der Hinweis wird dankend angenommen. In diesem Zuge wird auf die Stellungnahme Nr. 5 des RP Stuttgart in der Abwägungstabelle verwiesen.</p> <p>Auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht regelbar. Verweis auf die Möglichkeit der Auflagen und Bedingungen innerhalb der Baugenehmigung.</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	<p>Naturschutzbehörde vorsorglich darauf hingewiesen, dass auch bei erweitertem Betrieb der Biogasnutzung FFH-Mähwiesen innerhalb wie außerhalb der FFH-Gebiete in karierten Zustand zu erhalten sind.</p> <p>C) Geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange Im Hinblick auf die von dieser Planung berührten geowissenschaftlichen und bergbehördlichen Belange verweisen wir auf die beigefügte Fachstellungnahme unserer Abteilung 9 (LGRB) vom 18.01.2019.</p> <p>Weitere Fachstellungnahmen aus unserem Haus haben wir nicht erhalten. Das Landratsamt Rottweil, der Regionalverband Schwarzwald-Baar. Heuberg, das Landesamt für Denkmalpflege, das Referat 46.2 (Luftverkehr und Luftsicherheit) beim Regierungspräsidium Stuttgart, unser Ref. 47.2 (Baureferat Ost), 54.1 (Industrie, Schwerpunkt Luftreinhaltung) und 55 (Naturschutz, Recht) sowie die Abteilungen 3 (Landwirtschaft), 4 (Straßenwesen und Verkehr), 5 (Umwelt), 8 (Forstdirektion, Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg) und 9 (LGRB) des Regierungspräsidiums Freiburg erhalten Nachricht von diesem Schreiben.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
1.2	<p>Anhang: Stellungnahme RP im Zuge des Bebauungsplanverfahrens „Biogasanlage Hengstler“ RP Freiburg Abteilung 2 79083 Freiburg</p>	<p>Schreiben vom 13.08.2012</p>
	<p>Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Biogasanlage Hengstler" in Deißlingen; hier: Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, das Regierungspräsidium Freiburg - höhere Raumordnungsbehörde - bedankt sich für die Beteiligung an o. g. Bebauungsplanverfahren. Aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung äußern wir uns zu den vorgelegten Planunterlagen wie folgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil bislang noch nicht als Baufläche enthalten, so dass die Voraussetzungen für ein Parallelverfahren im Sinne des § 8 Abs. 3 BauGB u.E. bislang noch nicht vorliegen. Das notwendige Flächennutzungsplanänderungsverfahren sollte deshalb baldmöglichst eingeleitet werden. Im Übrigen weisen wir in diesem Zusammenhang vorsorglich darauf hin, dass ein im Parallelverfahren erstellter Bebauungsplan, der vor dem Flächennutzungsplan bekannt gemacht werden soll, der Genehmigung bedarf (§ 10 Abs. 2 BauGB) und dass eine genehmigungspflichtiger Bebauungsplan nur dann vor dem Flächennutzungsplan 	<p>Hinweis:</p> <p>Im Folgenden handelt es sich um Stellungnahmen die im Zuge des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Biogasanlage Hengstler“ an die Gemeinde Deißlingen als „Herr des Verfahrens“ abgegeben wurden. Die Stellungnahmen betreffen überwiegend den Bebauungsplan und können daher auch nur durch den Gemeinderat Deißlingen im Zuge Ihres Bebauungsplanverfahrens und Ihrer Abwägungsberechtigung durchgeführt werden.</p> <p>Die durch das RP Freiburg abgegebenen Stellungnahmen als Anhänge werden daher informativ für die Planausarbeitung betrachte und zur Kenntnis genommen.</p> <p>Mit dem Fortschreiten des Flächennutzungsplanverfahrens wird dem Gebot der parallelen Entwicklung der Pläne,</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	<p>bekannt gemacht werden kann, wenn nach dem Stand der Planungsarbeiten anzunehmen ist, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt sein wird (§ 8 Abs. 3 Satz 2 BauGB).</p> <p>Zudem ist zu beachten, dass auch eine eventuell angestrebte Vorhabensgenehmigung nach § 33 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung) erst dann erfolgen kann, wenn sichergestellt ist, dass der zukünftige Bebauungsplan den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entsprechen wird. Dies setzt also voraus, dass im Flächennutzungsplanverfahren zumindest die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgt ist und dass von den Verfahrensbeteiligten keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung vorgebracht wurden.</p> <p>2. Nach Grundsatz 4.2.5 Landesentwicklungsplan 2002 (LEP) und nach Grundsatz 4.2.1 Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg sollen für die Stromerzeugung künftig verstärkt regenerierbare Energiequellen wie bspw. auch Biomasse oder Biogas genutzt werden, so dass die Errichtung und der Ausbau von Biogasanlagen aus raumordnerischer Sicht grundsätzlich befürwortet wird.</p> <p>Auch existiert im fraglichen Bereich neben einer landwirtschaftlichen Hofstelle schon heute eine Biogasanlage mit einer Leistung von etwa 500 kW, die im Zuge des nun eingeleiteten Bebauungsplanverfahrens - ohne größere bauliche Veränderungen vorzunehmen - lediglich auf eine Leistung von 750 kW ertüchtigt werden soll. Im Zuge des notwendigen Flächennutzungsplanverfahrens sind daher voraussichtlich keine grundsätzlichen raumordnerischen Bedenken gegen diese Planung zu erwarten.</p> <p>3. Nach unserem Raumordnungskataster liegt das Plangebiet im Wasserschutzgebiet. Neben der geltenden Wasserschutzgebietsverordnung sind deshalb die Planziele 4.3.1 f LEP 2002 zu beachten, wonach Trinkwassereinzugsbereiche sowie das Grundwasser großräumig bzw. flächendeckend vor nachteiliger Beeinflussung zu schützen und zu sichern sind. Die Mitwirkung an Scoping-Verfahren zu Umweltprüfungen für Bebauungspläne ist u. E. in erster Linie Aufgabe der hierfür zuständigen Naturschutz- und Umweltfachbehörden. Wir bitten deshalb um Verständnis dafür, dass sich die höhere Raumordnungsbehörde zu Inhalt, Umfang und Detaillierungsgrad des erforderlichen Umweltberichtes nicht näher äußert.</p> <p>Grundsätzlich hat sich der Inhalt einer Umweltprüfung für Bauleitpläne zunächst an der Anlage zu den §§ 2 Abs. 4 und 2a BauGB zu orientieren.</p> <p>Eine endgültige und auch hausintern abgestimmte Stellungnahme zu dieser Planung ist im Übrigen erst im Zuge des notwendigen Flächennutzungsplanänderungsverfahrens möglich.</p>	<p>Rechnung getragen.</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
1.3	<p>Anhang: Stellungnahme RP im Zuge des Bebauungsplanverfahrens „Biogasanlage Hengstler“</p> <p>RP Freiburg Abteilung 2 79083 Freiburg</p>	Schreiben vom 22.11.2012
	<p>Zu den aktuellen Planunterlagen äußern wir uns aus raumordnerischer Sicht wie folgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wie wir Ihnen bereits mit Schreiben vom 13.08.2012 mitgeteilt haben, bedarf die o.g., im wirksamen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil bislang noch nicht enthaltene Planung einer zumindest parallelen Änderung des Flächen-nutzungsplanes (§ 8 Abs. 3 BauGB). Eine endgültige und auch hausintern abgestimmte Stellungnahme des Regierungspräsidiums erfolgt deshalb erst im Zuge dieses Flächennutzungsplanverfahrens. 2. Nach dem vorgelegten Abwägungsergebnis und der Bebauungsplanbegründung hat die Gemeinde Deißlingen zwar zwischenzeitlich eine entsprechende Flächennutzungsplanänderung beschlossen bzw. bei der VG Rottweil beantragt. Jedoch liegen uns hierzu bislang noch immer keine offiziellen Planunterlagen vor. In enger Abstimmung mit dem Landratsamt Rottweil ist deshalb zu prüfen, ob bzw. inwieweit der Bebauungsplanentwurf damit aus derzeitiger Sicht den gesetzlichen Anforderungen der §§ 8 Abs. 2 Satz 1 und 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB (Entwicklungsgebot, Parallelverfahren) entspricht. Hierbei weisen wir erneut ausdrücklich darauf hin, dass ein genehmigungspflichtiger Bebauungsplan nur dann vor dem Flächennutzungsplan bekannt gemacht werden kann, wenn nach dem Stand der Planungsarbeiten anzunehmen ist, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt sein wird (§ 8 Abs. 3 Satz 2 BauGB). Diese Prognose erfordert einen hinreichend fortgeschrittenen Stand des Flächennutzungsplanverfahrens. Solange dieser Stand nicht erreicht ist, kann der Bebauungsplan nicht vorzeitig bekannt gemacht werden. Er muss zurückgestellt werden, bis der Flächennutzungsplan die nötige „Planreife“ erlangt hat. 3. Die ergänzenden Hinweise in den Planunterlagen auf die Lage des Plangebietes in der Zone III eines Wasserschutzgebietes, innerhalb einer Bergbauberechtigung sowie in der Nähe des Verkehrslandeplatzes Schweningen werden grundsätzlich begrüßt. 4. Ob bzw. inwieweit der zwischenzeitlich vorgelegte Umweltbericht den im vorliegenden Fall maßgeblichen fachlichen und rechtlichen Anforderungen entspricht, ist in erster Linie von den zuständigen Naturschutz- und Umweltfachbehörden zu beurteilen. Wir bitten deshalb um Verständnis dafür, dass sich die höhere Raumordnungsbehörde hierzu nicht näher äußert. Allerdings regen wir an, im Umweltbericht zumindest auch die Lage des Plangebietes innerhalb eines Wasserschutzgebietes zu behandeln. Da die Grundzüge der Planung unverändert 	<p>Hinweis:</p> <p>Im Folgenden handelt es sich um Stellungnahmen die im Zuge des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Biogasanlage Hengstler“ an die Gemeinde Deißlingen als „Herr des Verfahrens“ abgegeben wurden. Die Stellungnahmen betreffen überwiegend den Bebauungsplan und können daher auch nur durch den Gemeinderat Deißlingen im Zuge Ihres Bebauungsplanverfahrens und Ihrer Abwägungsberechtigung durchgeführt werden.</p> <p>Die durch das RP Freiburg abgegebenen Stellungnahmen als Anhänge werden daher informativ für die Planausarbeitung betrachte und zur Kenntnis genommen.</p> <p>Mit dem Fortschreiten des Flächennutzungsplanverfahrens wird dem Gebot der parallelen Entwicklung der Pläne, Rechnung getragen.</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	<p>geblieben sind, verweisen wir im Übrigen auch nochmals auf unser im Grundsatz weiterhin gültiges Schreiben vom 13.08.2012. Das Landratsamt Rottweil, unsere Ref. 26 (Denkmalpflege) und 62 (Polizeirecht und Verkehr; zivile Luftfahrtbehörde) sowie die Abt. 3 (Landwirtschaft), 5 (Umwelt) und 9 (LGRB) des Regierungspräsidiums erhalten Nachricht von diesem Schreiben.</p>	
1.4	<p>Anhang: Stellungnahme RP im Zuge des Bebauungsplanverfahrens „Biogasanlage Hengstler“</p> <p>RP Freiburg Abteilung 2 79083 Freiburg</p>	Schreiben vom 23.10.2017
	<p>Zu den vorgelegten Planunterlagen äußern wir uns aus raumordnerischer Sicht wie folgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanänderungsentwurfes ist identisch mit dem Geltungsbereich des Ursprungsbebauungsplanes „Biogasanlage Hengstler“ aus dem Jahre 2012. Da dem Regierungspräsidium Freiburg über die Rechtsverbindlichkeit dieses Bebauungsplanes bislang keine Unterlagen vorliegen, verweisen wir insoweit deshalb zunächst nochmals auf unsere grundsätzlich auch weiterhin gültigen bisherigen raumordnerischen Stellungnahmen zu diesem Bebauungsplan vom 13.08.2012 und 22.11.2012. 2. Darüber hinaus ist zu dem nun vorgelegten Bebauungsplanänderungsentwurf aus unserer Sicht folgendes festzustellen: <ol style="list-style-type: none"> 2.1 Unter Ziffer 5.1 der Bebauungsplanbegründung wird ausgeführt, dass der wirksame Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil im fraglichen Bereich ein „Sondergebiet Biogasanlage“ ausweist. Wie wir dem Rottweiler Ingenieur- und Planungsbüro bereits am 09.10.2017 telefonisch mitgeteilt haben, ist dies nach unseren Unterlagen jedoch nicht zutreffend. Vielmehr liegen sowohl der bisherige Ursprungsbebauungsplan aus dem Jahr 2012, als auch der Geltungsbereich des nunmehr zur raumordnerischen Stellungnahme vorgelegten Bebauungsplan-Änderungsentwurfes in einem Bereich, in dem der aktuelle Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil derzeit noch keine Baufläche, sondern „Fläche für die Landwirtschaft“ darstellt. Nach § 8 Abs. 2 BauGB sind jedoch Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Die Weiterverfolgung der nun vorgelegten Planung setzt deshalb eine zumindest parallele Änderung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil voraus (§ 8 Abs. 3 BauGB). Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegen uns zu einer solchen (bislang nur im Umweltbericht angesprochenen) Flächennutzungsplanänderung aber nach wie vor keine Flächennutzungsplanänderungsunterlagen vor. <p>Ähnlich wie bereits im Zusammenhang mit dem ursprünglichen Bebauungsplan „Biogasanlage</p> 	<p>Hinweis:</p> <p>Im Folgenden handelt es sich um Stellungnahmen die im Zuge des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Biogasanlage Hengstler“ an die Gemeinde Deißlingen als „Herr des Verfahrens“ abgegeben wurden. Die Stellungnahmen betreffen überwiegend den Bebauungsplan und können daher auch nur durch den Gemeinderat Deißlingen im Zuge Ihres Bebauungsplanverfahrens und Ihrer Abwägungsberechtigung durchgeführt werden.</p> <p>Die durch das RP Freiburg abgegebenen Stellungnahmen als Anhänge werden daher informativ für die Planausarbeitung betrachte und zur Kenntnis genommen.</p> <p>Mit dem Fortschreiten des Flächennutzungsplanverfahrens wird dem Gebot der parallelen Entwicklung der Pläne, Rechnung getragen.</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	<p>Hengstler" weisen wir daher erneut darauf hin, dass ein nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelter Bebauungsplan — genauso wie ein im Parallelverfahren erstellter Bebauungsplan, der vor dem Flächennutzungsplan bekannt gemacht werden soll — der Genehmigung bedarf (§ 10 Abs. 2 BauGB). Zudem ist in diesem Zusammenhang zu beachten, dass ein genehmigungspflichtiger Bebauungsplan nur dann vor dem Flächennutzungsplan bekannt gemacht werden kann, wenn nach dem Stand der Planungsarbeiten anzunehmen ist, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt sein wird (§ 8 Abs. 3 Satz 2 BauGB).</p> <p>Diese Prognose erfordert einen hinreichend fortgeschrittenen Stand des Flächennutzungsplanverfahrens. Solange dieser Stand nicht erreicht ist, kann der Bebauungsplan nicht vorzeitig bekannt gemacht werden. Er muss zurückgestellt werden, bis der Flächennutzungsplan die nötige „Planreife“ erlangt hat. Zwar schließt ein zeitlicher Rückstand des Flächennutzungsplanverfahrens gegenüber dem Bebauungsplanverfahren das Vorliegen eines Parallelverfahrens nicht aus. Jedoch kann von der in einem Parallelverfahren erforderlichen zeitlichen und inhaltlichen Abstimmung bei der Aufstellung von Bebauungsplan und Flächennutzungsplan dann nicht mehr gesprochen werden, wenn die dem Bebauungsplanentwurf „korrespondierende“ Änderung des Flächennutzungsplanes erst nach Ergehen des Satzungsbeschlusses nach § 10 BauGB eingeleitet wird. Diese planungsrechtlichen Rahmenbedingungen gelten sowohl für den nun vorgelegten neuen Bebauungsplan-Änderungsentwurf, als auch für den bisherigen Ursprungsbebauungsplan aus dem Jahr 2012.</p> <p>Falls dieser ursprüngliche Bebauungsplan — entgegen den uns bislang vorliegenden Informationen - tatsächlich bereits in Kraft gesetzt worden sein sollte, wäre deshalb noch näher darzulegen, auf welcher Rechtsgrundlage dies seinerzeit erfolgte.</p> <p>2.2 Nach den Grundsätzen 5.2.5 Landesentwicklungsplan 2002 (LEP) und 4.2.1 Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg sollen für die Stromerzeugung künftig verstärkt regenerierbare Energiequellen wie beispielsweise auch Biomasse oder Biogas genutzt werden, so dass die Errichtung und der Ausbau von Biogasanlagen aus raumordnerischer Sicht grundsätzlich befürwortet wird.</p> <p>Auch existiert im fraglichen Bereich neben einer landwirtschaftlichen Hofstelle schon heute eine Biogasanlage, deren bisherige Kapazität (3,15 Mio. Normkubikmeter Biogas) nach Ziffer 1 der Bebauungsplanbegründung durch den nun vorgesehene Änderungsplanung offenbar nicht verändert wird.</p> <p>Im Zuge des weiteren Bauleitplanverfahrens sind daher voraussichtlich keine grundsätzlichen raumordnerischen Bedenken gegen die nun geplante Anlagenmodernisierung bzw. -erweiterung zu erwarten.</p>	

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	<p>Von der jetzigen Änderungsplanung sind jedoch die Belange des Immissionsschutzes betroffen. Da auf der Hofstelle Hengstler nach Ziffer I der nun vorgelegten Bebauungsplanbegründung die Menge an theoretisch möglichem Biogas voraussichtlich 10 Tonnen überschreitet, sind die besonderen Anforderungen der Störfallverordnung (12. BImSchV) zu beachten. Dies gilt unter anderem für die Einhaltung von Abstandsregelungen zu bestehender Wohnbebauung. Wie wir dem Rottweiler Ingenieur- und Planungsbüro bereits am 09.10.2017 telefonisch mitgeteilt haben, halten wir es deshalb für erforderlich — neben der unteren Immissionsschutzbehörde beim Landratsamt Rottweil — auch noch die höhere Immissionsschutzbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg (Referat 54.2 in unserem Hause), in deren Zuständigkeit die Zulassung und Überwachung von Anlagen im Sinne der Störfallverordnung fällt, an der Planung zu beteiligen.</p> <p>2.3 Nach unserem Raumordnungskataster liegt das Plangebiet im Wasserschutzgebiet „Keckquellen“. Neben der geltenden Wasserschutzgebietsverordnung sind insoweit deshalb auch die Planziele 4.3.1 f LEP 2002 zu beachten, wonach Trinkwassereinzugsbereiche sowie das Grundwasser großräumig bzw. flächendeckend vor nachteiliger Beeinflussung zu schützen und zu sichern sind.</p> <p>2.4 Wie auch in der Bebauungsplanbegründung ausgeführt wird, liegt das Plangebiet innerhalb der bergbauberechtigung „Deisslinger Grubenfeld III“, die zur Aufsuchung und Gewinnung von Steinsalz berechtigt.</p> <p>2.5 Obwohl eine Aufsuchung und Gewinnung von Steinsalz in diesem Grubenfeld bislang nicht stattgefunden hat, sollte deshalb auch Grundsatz 5.2.1 LEP in die Abwägung eingestellt werden, wonach der Versorgung mit oberflächennahen mineralischen Rohstoffen bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zukommt und wonach — auch im Interesse künftiger Generationen — die Möglichkeit des Abbaus bedeutsamer Vorkommen langfristig grundsätzlich offen gehalten werden soll.</p> <p>2.6 Nach Ziffer 4.3 der Hinweise zu den planungsrechtlichen Festsetzungen liegt das Plangebiet im Einflussbereich des Verkehrslandeplatzes Schweningen. Wir regen insoweit deshalb eine enge Abstimmung dieser Planung auch mit den zuständigen Luftfahrtbehörden an. Hierbei weisen wir darauf hin, dass die Belange des Luftverkehrs zwischenzeitlich nicht mehr von der Abteilung 4, Referat 46 des Regierungspräsidiums Freiburg, sondern Referat 46.2 (Luftverkehr und Luftsicherheit) beim Regierungspräsidium Stuttgart wahrgenommen werden. Wir bitten daher, die Verfahrensbeteiligung entsprechend zu ändern bzw. neu zu regeln. Ob bzw. inwieweit der zum Bebauungsplanentwurf vorgelegte Umweltbericht sowie die darin für notwendig erachteten und in den Planunterlagen selbst letztlich konkret vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen den im vorliegenden Fall maßgeblichen rechtlichen und fachlichen Anforderungen genügen, ist in erster Linie von den</p>	

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	<p>hierfür zuständigen Naturschutz- und Umweltfachbehörden zu prüfen bzw. zu beurteilen.</p> <p>Eine endgültige und auch hausinterne abgestimmte Stellungnahme zu dieser Planung ist im Übrigen erst im Zuge des notwendigen Flächennutzungsplanänderungsverfahrens möglich.</p> <p>Das Landratsamt Rottweil, das Referat 46.2 (Luftverkehr und Luftsicherheit) beim Regierungspräsidium Stuttgart, unser Ref. 54.2 (Industrie/Kommunen, Schwerpunkt Abfall) sowie die Abteilungen 3 (Landwirtschaft) und 9 (LGRB) des Regierungspräsidiums Freiburg erhalten Nachricht von diesem Schreiben.</p>	
1.5	<p>Anhang: Stellungnahme RP im Zuge des Bebauungsplanverfahrens „Biogasanlage Hengstler“</p> <p>RP Freiburg Abteilung 2 79083 Freiburg</p>	Schreiben vom 10.07.2018
	<p>In Ergänzung unserer bisherigen raumordnerischen Bebauungsplanstellungen vom 13.08. und 22.11.2012 zum Bebauungsplanentwurf „Biogasanlage Hengstler“ sowie vom 23.10.2017 zum Bebauungsplanentwurf „Biogasanlage Hengstler, 1. Änderung“ äußern wir uns zu den nunmehr vorgelegten, die beiden bisherigen Bebauungsplanverfahren zusammenführenden Bebauungsplanunterlagen aus raumordnerischer Sicht wie folgt:</p> <p>1. Planungsrechtliche Aspekte</p> <p>Der wirksame Flächennutzungsplan stellt im Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes bislang noch immer lediglich „Flächen für die Landwirtschaft“ dar, so dass für die Umsetzung der geplanten Biogasanlagenerweiterung u. E. nach wie vor eine entsprechende, zumindest parallele Flächennutzungsplanänderung erforderlich ist (§ 8 Abs. 2 und 3 BauGB).</p> <p>Hierbei weisen wir darauf hin, dass die bisherigen Ausführungen in der Bebauungsplanbegründung sowie in der Abwägungsübersicht, wonach die aktuellen Planungsüberlegungen zur Erweiterung der Biogasanlage Hengstler in der derzeit laufenden Flächennutzungsplan-Neuaufstellung als „Änderungspunkt“ enthalten seien, so nicht zutreffend sind.</p> <p>So wird in diesem Flächennutzungsplan-Neuaufstellungsentwurf nach den uns bislang zur raumordnerischen Prüfung vorgelegten Planunterlagen lediglich darauf hingewiesen, dass diese Planung Gegenstand eines eigenständigen punktuellen Flächennutzungsplanänderungsverfahrens (hier: der sog. „13. Änderung“) sein wird bzw. sein soll (vgl. hierzu auch die in der Abwägungsübersicht widergegebene Bebauungsplanstellungnahme der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil vom 25.10.2017 sowie die farbig markierten Textpassagen in den beigefügten Auszügen aus der raumordnerischen Stellungnahme der höheren Raumordnungsbehörde zum FNP-Neuaufstellungsentwurf 2030 der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil vom 01.06.2018). Allerdings liegen uns zu dieser 13. FNP-Änderung</p>	<p>Hinweis:</p> <p>Im Folgenden handelt es sich um Stellungnahmen die im Zuge des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Biogasanlage Hengstler“ an die Gemeinde Deißlingen als „Herr des Verfahrens“ abgegeben wurden. Die Stellungnahmen betreffen überwiegend den Bebauungsplan und können daher auch nur durch den Gemeinderat Deißlingen im Zuge Ihres Bebauungsplanverfahrens und Ihrer Abwägungsberechtigung durchgeführt werden.</p> <p>Die durch das RP Freiburg abgegebenen Stellungnahmen als Anhänge werden daher informativ für die Planausarbeitung betrachte und zur Kenntnis genommen.</p> <p>Mit dem Fortschreiten des Flächennutzungsplanverfahrens wird dem Gebot der parallelen Entwicklung der Pläne, Rechnung getragen.</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	<p>noch immer keine konkreten Flächennutzungsplanunterlagen vor. Die Voraussetzungen für ein Parallelverfahren im Sinne des § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB liegen u. E. damit derzeit noch immer nicht vor.</p> <p>2. Belange der Raumordnung</p> <p>2.1 Nach den Grundsätzen 4.2.5 Landesentwicklungsplan 2002 (LEP) und 4.2.1 Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg sollen für die Stromerzeugung künftig verstärkt regenerierbare Energiequellen wie beispielsweise auch Biomasse oder Biogas genutzt werden. Auch existiert im fraglichen Bereich neben einer landwirtschaftlichen Hofstelle schon heute eine Biogasanlage, die nunmehr lediglich erweitert werden soll. Nachdem die Kapazitätsgrenze für die zukünftige Biogasanlage laut S. 9 der Bebauungsplanbegründung offenbar so gewählt wurde, dass trotz des für diese Leistungssteigerung notwendigen Zuwachses an Substrat auch zukünftig noch ausreichend landwirtschaftliche Flächen für die Nahrungsmittelproduktion zur Verfügung stehen, sind im Zuge des weiteren Bauleitplanverfahrens daher voraussichtlich keine grundsätzlichen raumordnerischen Bedenken gegen das geplante Vorhaben zu erwarten.</p> <p>Allerdings sind von der nun beabsichtigten Anlagenmodernisierung bzw. — erweiterung die Belange des Immissionsschutzes betroffen. Da auch nach Ziffer 1 (S. 4) der neuen Bebauungsplanbegründung die Menge an theoretisch möglichem Biogas auf der Hofstelle Hengstler voraussichtlich 10 t überschreitet, sind hier nach wie vor die besonderen Anforderungen der Störfallverordnung (12. Bundesimmissionsschutzverordnung) zu beachten. Dies gilt u. a. für die Einhaltung von Abstandsregelungen zu bestehender Wohnbebauung.</p> <p>Obwohl das zwischenzeitlich zu dieser Planung erstellte Immissionsgutachten ergeben hat, dass das Vorhaben nicht mit erheblichen Immissions- bzw. Geruchsbelastungen im Bereich der nächstgelegenen Wohnnutzungen verbunden ist, halten wir es deshalb auch weiterhin für erforderlich, neben der unteren Immissionsschutzbehörde beim Landratsamt Rottweil auch noch die höhere Immissionsschutzbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg (Referat 54.2 in unserem Hause), in deren Zuständigkeit die Zulassung und Überwachung von Anlagen i. S. d. Störfallverordnung fällt, an dieser Planung zu beteiligen (vgl. hierzu ähnlich auch bereits Ziffer 2.2 unserer letzten Bebauungsplanstellungnahme vom 23.10.2017 sowie die in der Abwägungsübersicht wiedergegebene Fachstellungnahme des Gewerbeaufsichtsamtes beim Landratsamt Rottweil vom 07.11.2017). Zudem ist in diesem Zusammenhang auch noch der Grundsatz 3.2.4 Satz 2 LEP zu berücksichtigen, wonach bei der Siedlungsentwicklung auf ein belastungsarmes Wohnumfeld zu achten ist.</p> <p>2.2 Wie auch in den Bebauungsplanunterlagen dargelegt wird, liegt das Plangebiet im Wasserschutzgebiet „Keckquellen“. Der im Textteil des Bebauungsplanentwurfes enthaltene Hinweis auf die hier einzuhaltende Wasserschutzgebietsverordnung wird deshalb ausdrücklich begrüßt. Allerdings sind darüber hinaus auch die Planziele 4.3.1 ff. LEP 2002 zu beachten, wonach Trinkwassereinzugsbereich sowie das Grundwasser großräumig bzw. flächendeckend vor</p>	

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	<p>nachteiliger Beeinflussung zu schützen und zu sichern sind.</p> <p>2.3 Aus der Bebauungsplanbegründung geht hervor, dass das Plangebiet innerhalb der Bergbauberechtigung „Deisslinger Grubenfeld III“ liegt, die zur Aufsuchung und Gewinnung von Steinsalz berechtigt. Obgleich eine Aufsuchung und Gewinnung von Steinsalz in diesem Grubenfeld offenbar bislang nicht stattgefunden hat, sollte deshalb auch Grundsatz 5.2.1 LEP in die Abwägung eingestellt werden, wonach der Versorgung mit oberflächennahen mineralischen Rohstoffen bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zukommt und wonach — auch im Interesse künftiger Generationen — die Möglichkeit des Abbaus bedeutsamer Vorkommen langfristig grundsätzlich offen gehalten werden soll.</p> <p>2.4 Nach Ziffer 4.3 der Hinweise zu den planungsrechtlichen Festsetzungen liegt das Plangebiet im Einflussbereich des Verkehrslandeplatzes Schwenningen. Wir regen insoweit deshalb auch weiterhin eine enge Abstimmung dieser Planung mit den zuständigen Luftfahrtbehörden (hier vor allem Referat 46.2 (Luftverkehr und Luftsicherheit) beim Regierungspräsidium Stuttgart) an.</p> <p>3. Umweltprüfung</p> <p>Ob bzw. inwieweit sich die aktuelle Fassung des Umweltberichtes sowie die darin für notwendig erachteten und in den Planunterlagen selbst letztlich konkret vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen den im vorliegenden Fall maßgeblichen rechtlichen und fachlichen Anforderungen genügen, ist in erster Linie von den hierfür zuständigen Naturschutz- und Umweltfachbehörden zu prüfen bzw. zu beurteilen. Allerdings weisen wir in diesem Zusammenhang darauf hin, dass dieser Umweltbericht sowohl im Hinblick auf den Verfahrensablauf als auch die Flächenbilanz offenbar noch nicht an den aktuellen Bebauungsplanentwurf angepasst wurde.</p> <p>Eine endgültige und auch hausintern abgestimmte Stellungnahme zu dieser Planung ist im Übrigen erst im Zuge des notwendigen Flächennutzungsplanänderungsverfahrens möglich.</p> <p>Das Landratsamt Rottweil, die Verwaltungsgemeinschaft Rottweil, das Referat 54.2 (Industrie(Kommunen, Schwerpunkt Abfall sowie unsere Abteilungen 8 (Forstdirektion Freiburg) und 9 (LGRB) erhalten Nachricht von diesem Schreiben.</p>	
2.	<p>Regierungspräsidium Freiburg Referat 55, Naturschutz, Recht Bissierstraße 7 79114 Freiburg</p>	Anregung vom 20.12.2018 per Mail
	<p>Haben Sie vielen Dank für die Beteiligung im Verfahren. Belange der höheren Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Freiburg sind nicht tangiert. Die naturschutzfachliche und rechtliche</p>	<p>Eine Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde liegt vor. Es werden keine Bedenken geäußert.</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	<p>Zuständigkeit liegt daher bei der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rottweil. Wir gehen davon aus, dass Sie von dort eine Stellungnahme erhalten werden.</p> <p>Vorsorglich weisen wir aber darauf hin, dass auch bei erweitertem Betrieb der Biogasnutzung FFH-Mähwiesen innerhalb wie außerhalb der FFH-Gebiete in Ihrem kartierten Zustand zu erhalten sind.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Jedoch nicht Regelgegenstand der Flächennutzungsplanänderung.</p>
3.	<p>Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 9 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Albertstraße 5 79104 Freiburg</p>	<p>Schreiben vom 18.01.2019</p>
	<p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können. Keine 2. Beachtliche eigene Planungen und Maßnahme, die den Plan berühren können, mit Angaben des Sachstandes Keine 3. Hinweise, Anregungen oder Bedenken <p><u>Geotechnik</u> Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter http://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger- für Kommunen und alle übrigen Träger Öffentlicher Belange gebührenfreier- Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de abgerufen werden.</p> <p><u>Boden</u> Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p><u>Mineralische Rohstoffe</u> Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> 	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	<p><u>Grundwasser</u> Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p><u>Bergbau</u> Gegen die Änderungen des Flächennutzungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Änderungsbereich innerhalb der unbefristet und rechtskräftig bestehenden Bergbauberechtigung „Deißlinger Grubenfeld III“, die zur Aufsuchung und Gewinnung von Steinsalz berechtigt, liegt.</p> <p><u>Geotopschutz</u> Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope) (Anwendung, LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden.</p> <p>Anhang: Hinweispapier über die TÖB Stellungnahmen des LGRB – Merkblatt für Planungsträger</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
4.	<p>Landratsamt Rottweil Bau-, Naturschutz- und Gewerbeaufsichtsamt Königstraße 36 78628 Rottweil</p>	Schreiben vom 01.02.2019
	<p>Stellungnahme der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB Stellungnahme der Fachämter des Landratsamtes Rottweil</p> <p>1. <u>Bau-, Naturschutz- und Gewerbeaufsichtsamt</u></p> <p>1.1 <u>Untere Naturschutzbehörde</u> Gegen die Änderung des Flächennutzungsplans bestehen keine Bedenken.</p> <p>1.2 <u>Gewerbeaufsichtsamt</u> Aus Sicht des Schutzes vor Immissionen aus gewerblichen Quellen bestehen keine Bedenken gegen den oben Anregungen zum vorliegend geplanten FNP.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	<p>1.3 Kreisbrandamt Beim derzeitigen Planungsstand keine Belange.</p> <p>2. Eigenbetrieb Abfallwirtschaftsamt Gegen den Flächennutzungsplan 2012 – 13. Änderung „Biogasanlage Hengstler“ der Stadt Rottweil bestehen aus Sicht des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft keine Bedenken und Anregungen.</p> <p>3. Flurneunordnungs- und Vermessungsamt Laufende oder beantragte Flurneunordnungs- oder Baulandumlegungsverfahren sind von dem geplanten Vorhaben nicht betroffen. Es werden keine Anregungen oder Ergänzungen vorgetragen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p> <p>4. Gesundheitsamt Gegen das Bauvorhaben bestehen von Seiten des Gesundheitsamtes keine grundsätzlichen Bedenken. Allerdings empfiehlt das Gesundheitsamt im Rahmen des vorsorglichen Gesundheitsschutzes die folgenden Punkte zu beachten: In Wasserschutzgebieten sind die Anforderungen der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnungen einzuhalten. Die Vorgaben des Merkblatts – Die Wasserwirtschaftlichen Anforderungen an landwirtschaftliche Biogasanlagen – des Umweltministeriums Baden-Württemberg sind einzuhalten. Das Merkblatt ist mit nachfolgendem Link abrufbar: https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/2PresseundService/Publikationen/Umwelt/Biogasbroschuere.pdf.</p> <p>Auf die DVGW-BGK-Information-Eignung von Gärprodukten aus Biogasanlagen für die landbauliche Verwertung in Trinkwasserschutzgebieten für Grundwasser- wird hingewiesen. Die Information ist mit nachfolgendem Link abrufbar: https://www.dvgw.de/index.php?elD=dumpFile&t=f&f=831&token=f5e94106fca769b5adb2f278046cdde16faa0b42</p> <p>Luftreinhaltung Auf die Einhaltung der in der TA-Luft aufgeführten Werte wird hingewiesen. Das Gesundheitsamt weist darauf hin, dass nach der TA Luft bei Anlagen mit einer Durchsatzleistung von 30 Tonnen Abfällen je Tag oder mehr, die Emissionen an geruchsintensiven Stoffen im Abgas die Geruchsstoffkonzentration von 500 GE/m³ nicht überschritten werden dürfen. Durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen sind Emissionen an Keimen und Endotoxinen zu vermindern.</p> <p><u>TA Luft</u> <i>Anlagen zum Trocknen von Klärschlamm</i> <i>Bauliche und betriebliche Anforderungen:</i> Abgase sind an der Entstehungsstelle, z. B. direkt am</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinweis: Auf Ebene des Flächennutzungsplanes können keine Festsetzungen getroffen werden. Die sehr ausführliche Stellungnahme des Gesundheitsamtes, beinhaltet derart konkreten „Auflagen und Bedingungen“ für das Bauvorhaben, die nur auf Ebene der Baugenehmigung / Immissionsschutzrechtliche Genehmigung aufgenommen werden können. Auch fallen Hinweise und Regelungen in Bereiche des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, dessen Abwägung der Belange dem Gemeinderat der Gemeinde Deißlingen obliegen.</p> <p>Es wird empfohlen, bei Stellungnahmen die Regelungsmöglichkeiten des Flächennutzungsplans, Bebauungsplans und der Bau- / Immissionsschutzgenehmigung, sowie die Planungszuständigkeiten (Verwaltungsgemeinschaft Rottweil, Gemeinde Deißlingen und Landratsamt) zu beachten.</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	<p>Trockner oder bei Ableitung aus der Einhausung, zu erfassen und einer Abgasreinigungseinrichtung zuzuführen.</p> <p>Gesamtstaub: Die staubförmigen Emissionen im Abgas dürfen die Massenkonzentration 10 Mg/cdm nicht überschreiten.</p> <p>Ammoniak: Die Emissionen an Ammoniak im Abgas dürfen den Massenstrom 0,10kg/h oder die Massenkonzentration 20 Mg/cbm nicht überschreiten.</p> <p>Gasförmige anorganische Chlorverbindungen: Die Emissionen an gasförmigen anorganischen Chlorverbindungen der Nummer 5.2.4 Klasse III, angegeben als Chlorwasserstoff, dürfen im Abgas den Massenstrom 0,10 kg/h oder die Massenkonzentration 20 Mg/cbm nicht überschreiten.</p> <p>Organisch Stoffe: Die Emissionen an organischen Stoffen im Abgas dürfen die Massenkonzentrationen 20 mg7cbm, angegeben als Gesamtkohlenstoff nicht überschreiten. Die Anforderungen der Nummer 5.2.5 für die Emissionen an organischen Stoffen der Klasse I und II finden keine Anwendung.</p> <p>Geruchsintensive Stoffe: Die Emissionen an geruchsintensiven Stoffen im Abgas dürfen die Geruchsstoffkonzentration 500 GE/cbm nicht überschreiten.</p> <p><u>Lärm</u> Da mit der Zunahme des Verkehrs bei der Anlieferung der Einsatzstoffe und dem Abtransport der Gärreste zu rechnen ist, wird darauf hingewiesen, dass die Anforderungen der TA Lärm einzuhalten sind.</p> <p><u>Hygienische Anforderungen</u> Nach dem BioAbfV müssen die Bioabfälle so behandelt werden, dass eine Mindesttemperatur von 55 °C über einen zusammenhängenden Zeitraum von 24 Stunden sowie eine hydraulische Verweilzeit im Reaktor von mindestens 20 Tagen erreicht wird. Bei mesophil betriebenen Anlagen muss entweder eine thermische Vorbehandlung der Inputmaterialien (70 °C, 1 Stunde) oder eine entsprechende Nachbehandlung der Produkte bzw. eine aerobe Nachrotte der separierten Gärprodukte durchgeführt werden. Noch nicht hygienisierte Bioabfälle sind so aufzubewahren, dass sie nicht mit bereits hygienisierten Materialien in Berührung kommen können.</p> <p>Die seuchenhygienische Unbedenklichkeit des Endprodukts muss garantiert werden. Temperaturmessungen müssen in regelmäßigen Abständen vorgenommen werden (möglichst kontinuierlich, mindestens einmal je Arbeitstag) und sollten automatisiert aufgezeichnet werden. Auf nachstehende Arbeitsschutzmaßnahmen wird hingewiesen:</p>	

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> - Tragen von Schutzkleidung, Stiefeln, Handschuhen bei Abwasser-, Rechengut- oder Klärschlammkontakt. - Tragen von FFP3 Atemschutz bei hoher direkter Aerosolexposition z. B. bei Wartungsarbeiten, Instandhaltungsarbeiten, insbesondere beim Reinigen von Rohren, Pumpen z. ä. mit Hochdruckspülgeräten - Händedesinfektion mit viruzid wirksamen Händedesinfektionsmittel vor Essen und Trinken - Sofortige Versorgung von Hautwunden - Duschen und Wechseln der Kleidung vor Verlassen des Arbeitsplatzes <p>Das Gesundheitsamt empfiehlt am Reaktor und /oder an der Vor- bzw. Nacherhitzungseinrichtung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zugangsöffnungen zum Einbringen von Keimträgerproben, - Messfühler für Temperatur an den für die thermische Inaktivierung der Testkeime relevanten Anlagenteilen (Vor- bzw. Nacherhitzung, Thermophilreaktor), und die - Möglichkeit zur Messung von Temperatur und ph-Wert im Bereich der Keimträgerproben zu ermöglichen. <p>Das Gesundheitsamt verweist an dieser Stelle auf die derzeitige Novellierung der TA Luft und evtl. Änderung auch in Bezug auf das Bauvorhaben.</p> <p>5. <u>Landwirtschaftsamt</u></p> <p>Aus der ausführlichen Stellungnahme zum Bauleitplanverfahren „Biogasanlage Hengstler“ AZ 22.01.621.41) des Landratsamtes vom 29.08.2018 geht hervor, dass die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes aus formellen Gründen erforderlich ist (Stn. Bau-, Naturschutz- und Gewerbeaufsichtsamt, Punkt 1.1) Es wird auf die Stellungnahme des Landwirtschaftsamtes wie auch die Stellungnahme des Umweltschutzamtes im Rahmen dieser Gesamtstellungnahme verwiesen.</p> <p>Gegen die Neuausweisung einer Sonderbaufläche als planungsrechtliche Absicherung der Biogasanlage Hengstler bestehen keine Bedenken und Anregungen von Seiten des Landwirtschaftsamtes. Das Landwirtschaftsamt bitte um Beachtung des nachstehenden Hinweises.</p> <p>Hinweis unter Zugrundelegung der derzeit geltenden Rechtslage: In der vorgelegten Begründung der Verwaltungsgemeinschaft wird erwähnt, künftig bis zu 3,15 Mio Nm³ Biogas pro Jahr erzeugen zu wollen (S.4). Aktuell genehmigt ist die Erzeugung von bis zu 2,9 Mio Nm³ Biogas (Änderungsanzeige nach § 15 Abs. 1 BImSchG, AZ 13600141/007).</p> <p>Da sich die Biogasanlage jedoch in einem Wasserschutzgebiet befindet, müssen bei baulichen Maßnahmen auch andere fachrechtliche Grundlagen beachtet werden, so auch § 49 II, Satz 3,</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Erläuterung: Die Unterlagen für die Begründung der 13. Flächennutzungsplanänderung „Biogasanlage Hengstler“, zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, wurden im Sommer 2018 erarbeitet und basieren auf den Unterlagen des vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Erst durch die Stellungnahme des Landratsamtes, insbesondere der Landwirtschaftsamtes, erhalten wird Kenntnis über die Änderung. Am 05.02.2019 teilte uns das Landratsamt mit, dass am 04.09.2018 die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die "Flexibilisierung der bestehenden Biogasanlage mit Errichtung folgender Komponenten: BHKW mit 901 kW, Trafostation, Heizzentrale, Wasserpufferspeichern, Gasspeicher, Feststoffeintrag, Technikraum/Pumpenraum" erteilt wurde. Die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung wird</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	<p>Anlagenverordnung wassergefährdende Stoffe (AwSV). Nach der gilt für Biogasanlagen mit einem maßgeblichen Volumen von mehr als 3.000 m³ ein <u>Erweiterungsverbot</u>. Dieses Volumen hat die Biogasanlage Hengstler bereits jetzt deutlich überschritten. Die Ausdehnung des produzierten Biogasvolumens auf 3,15 Mio Nm³ ist nach derzeitiger Rechtslage daher ausschließlich durch Steigerung der Anlageneffizienz, nicht jedoch durch bauliche Erweiterung möglich.</p> <p>6. <u>Straßenbauamt</u> Gegen den Flächennutzungsplan der Stadt Rottweil bestehen keine Bedenken oder Einwände. Die verkehrliche Erschließung erfolgt über bereits bestehende Gemeindestraßen.</p> <p>7. <u>Umweltschutzamt</u> Zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans nimmt das Umweltschutzamt wie folgt Stellung:</p> <p>1. <u>Grundwasserschutz</u> Das Plangebiet „Biogasanlage Hengstler“, liegt im Wasserschutzgebiet Nr: 325/038 in der Schutzzone III zum Schutz der Keckquellen 1-3 des ZV Keckquellen, dessen Schutzzonen jeweils per Rechtsverordnung geregelt und beschrieben sind und diversen Regelungen, Verboten und Einschränkungen unterliegen.</p> <p>Die Verordnung bzw. die dort formulierten Regelungen, Verbote und Einschränkungen des Landratsamtes Rottweil sind zu beachten. Um geplante Maßnahmen in Wasserschutzgebieten realisieren zu können, ist grundsätzlich jeweils ein Antrag auf Befreiung bzw. Ausnahme von den diesbezüglichen Verboten und Bestimmungen der jeweiligen Rechtsverordnung zum Wasserschutzgebiet bei der Unteren Wasserbehörde im Landratsamt Rottweil – Umweltschutzamt – zu stellen.</p> <p>Sofern eine Ausnahmegenehmigung / Befreiung erteilt wird, kann diese mit Auflagen und Bedingungen versehen sein, um einen hinreichenden Schutz für das Grundwasser zu gewährleisten bzw. ist ggf. mit erhöhten Anforderungen an die Ausführung der jeweiligen Maßnahmen zu rechnen. Seitens des Grundwasserschutzes werden keine grundsätzlichen Einwendungen erhoben. Differenzierte Ausführungen erfolgen ggf. im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens. Im Übrigen gelten die allgemeinen Sorgfaltspflichten.</p> <p>2. <u>Grundwasserneubildung</u> Zur Grundwasserneubildung werden keine grundsätzlichen Einwendungen erhoben. Differenzierte Ausführungen erfolgen ggf. im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.</p>	<p>angepasst. Die Stellungnahme und Anregungen des Landratsamtes im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens können auf dieser Ebene nicht abgewogen werden. Sie sind im Bebauungsplanverfahren abzuarbeiten und ggf. in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzunehmen. Hier wird auf die Zuständigkeit der Gemeinde Deißlingen und des Planungsbüros verwiesen.</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand befindet sich das Bebauungsplanverfahren noch im Stadium der abgeschlossenen Offenlage.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	<p>3. <u>Altlasten</u> Im betroffenen Bereich sind keine Altlasten bekannt.</p> <p>4. <u>Bodenschutz</u> Aus Sicht des Bodenschutzes bestehen gegen die Änderungen des Flächennutzungsplans keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>5. <u>Zusammenfassung</u> Sofern das Vorgenannte bei der weiteren Planung und Realisierung eingehalten und beachtet wird, bestehen gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes keine grundsätzlichen Einwendungen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
5.	<p>Regierungspräsidium Stuttgart Straßenwesen und Verkehr Postfach 80 07 09 70507 Stuttgart</p>	<p>Schreiben vom 03.01.2019</p>
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, das Plangebiet befindet sich etwa 3,0 km nördlich des Bezugspunktes des Verkehrslandeplatzes Schwenningen außerhalb dessen Bauschutzbereiches. Die Platzrundenführung des Verkehrslandeplatzes ist direkt über dem Plangebiet angeordnet. Ca. 650 m nördlich befindet sich das Modellfluggelände der Modellfliegergruppe Deißlingen e. V.</p> <p>Wenn die Bauhöhe der Anlage eine Höhe von 30 m ü. G. nicht überschreiten, werden die Belange der Luftfahrt voraussichtlich nicht berührt. Die Errichtung von Baukränen mit einer Höhe von mehr als 30 m ist mit der Luftfahrtbehörde abzustimmen.</p> <p>Gegen die vorgelegten, teilweise geänderten Planungen bestehen keine Einwendungen.</p>	<p>Die maximal zulässigen Höhen wurden im vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit NN – Höhen festgesetzt. Eine Höhenfestsetzung ist nicht Gegenstand eines Flächennutzungsplanverfahrens und kann daher in diesem Verfahren nicht abgewogen werden.</p> <p>Der Geltungsbereich der 13. Änderung wurde zeichnerisch dem Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans angepasst.</p>
6.	<p>Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg Winkelstraße 9 78056 VS – Schwenningen</p>	<p>Schreiben vom 23.01.2019</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, für die Beteiligung am oben genannten Verfahren und für die Übersendung der Unterlagen bedanken wir uns.</p> <p>In der Raumnutzungskarte des Regionalplans sind für das Plangebiet sonstige landwirtschaftliche Nutzflächen ohne besondere Schutzbedürftigkeit ausgewiesen. Da es sich zudem um die Erweiterung der Leistungsfähigkeit einer an diesem Standort schon bestehenden Biogasanlage handelt und somit keine Alternativstandorte in Frage kommen, werden von Seiten des Regionalverbandes keine Anregungen oder Bedenken gegenüber dem Vorhaben vorgetragen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
7.	<p>ENRW Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG In der Au 5 78628 Rottweil</p>	Schreiben vom 09.01.2019
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für Ihr Schreiben vom 19.12.2018. Vorgaben bezüglich dem Ausbau und der Erweiterung der Biogasanlage wurden unsererseits bereits im Zuge des Bebauungsplanverfahrens vorgebracht. Gegen die Änderung des Flächennutzungsplans haben wir keine Einwände. Abschließend bitten wir Sie, uns auch weiterhin am Verfahren zu beteiligen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen. Einer weiteren Beteiligung wird entsprochen.
8.	<p>Polizeipräsidium Tuttlingen Stockacher Straße 158 78532 Tuttlingen</p>	Schreiben vom 07.01.2019
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Beteiligung an dem o. g. Verfahren. Aus verkehrspolizeilicher Sicht bestehen im derzeitigen Planungsstadium keine Einwände. Es wird um weitere Beteiligung im Planverfahren gebeten.</p>	Wird zur Kenntnis genommen. Einer weiteren Beteiligung wird entsprochen.
9.	<p>Gemeinde Dunningen Hauptstraße 25 78655 Dunningen</p>	Schreiben vom 07.01.2019
	<p>Sehr geehrte Frau Hauß, wir bedanken uns für die mit Schreiben vom 18.12.2018 übermittelte Behördenbeteiligung zum</p>	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	Flächennutzungsplan 2012 – 13. Änderung „Biogasanlage Hengstler“ in Deißlingen und teilen Ihnen mit, dass seitens der Gemeinde Dunningen hierzu keine Einwendungen bestehen.	
10.	Stadt Rosenfeld Postfach 65 72345 Rosenfeld	Schreiben vom 03.01.2019
	Sehr geehrte Damen und Herren, wir haben Ihr Schreiben vom 18.12.2018 zu o. g. Flächennutzungsplanänderung erhalten und teilen Ihnen mit, dass von Seiten der Stadt Rosenfeld keine Bedenken oder Anregungen hinsichtlich der Planung bestehen.	Wird zur Kenntnis genommen.
11.	Stadtverwaltung Villingen-Schwenningen Abt. Planung Winkelstraße 9 78056 Villingen-Schwenningen	Schreiben vom 08.01.2019
	Sehr geehrte Damen und Herren, die Stadt Villingen-Schwenningen bedankt sich für die Beteiligung an o. g. Änderungsverfahren. Von Seiten der Stadt Villingen-Schwenningen bestehen keine Einwände. Anregungen und Bedenken werden keine vorgebracht.	Wird zur Kenntnis genommen.
12.	Stadtverwaltung Spaichingen Marktplatz 19 78549 Spaichingen	Schreiben vom 09.01.2019
	Sehr geehrte Damen und Herren, seitens der Stadt Spaichingen bestehen keine Bedenken gegen die 13. Änderung des FNP 2012 „Biogasanlage Hengstler“ in Deißlingen. Bitte beteiligen Sie uns am weiteren Verfahren.	Wird zur Kenntnis genommen. Einer weiteren Beteiligung wird entsprochen.
13.	Gemeindeverwaltung Gosheim Hauptstraße 47 78559 Gosheim	Schreiben vom 20.12.2018

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	<p>Sehr geehrte Frau Hauß, vielen Dank für Ihre Mail im Zuge der frühzeitigen Behördenbeteiligung zu o. g. Vorhaben. Von Seiten der Gemeinde Gosheim bestehen keine Einwände oder Anregungen. Belange unsererseits sind nicht betroffen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
14.	<p>Bürgermeisteramt Königsfeld Rathausstraße 2 78126 Königsfeld</p>	<p>Schreiben vom 23.01.2019</p>
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, durch die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes 2012 der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Rottweil, hier „Biogasanlage Hengstler“ in der Gemeinde Deißlingen, sind die Belange der Gemeinde Königsfeld nicht berührt. Wir haben daher keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
15.	<p>Gemeindeverwaltungsverband Oberes Schlichtemtal Schillerstraße 29 72355 Schömburg</p>	<p>Schreiben vom 31.01.2019</p>
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, mit Schreiben vom 19.12.2018 wurden wir am oben genannten Verfahren beteiligt. Die Belange des Gemeindeverwaltungsverbandes sind durch die Änderung des Flächennutzungsplans nicht berührt. Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgebracht. Für das weitere Verfahren wünschen wir einen guten Verlauf.</p>	<p>Vielen Dank und wird zur Kenntnis genommen.</p>

**B Stellungnahmen der Öffentlichkeit
gem. § 3 (1) BauGB**

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	<p>Von Seiten der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Planverfasser:
Rottweil, den 12.09.2019

Silke Hauß
Stadtplanerin
Abteilung 4.1 Stadtplanung
i. A. der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil